



BEITRAGSORDNUNG der Fürther Tafel e. V.

Fassung v. 10.04.2002

§ 1

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Beitrag für jedes Mitglied beträgt 16 € jährlich.
Höhere Beitragszahlungen auf freiwilliger Basis sind möglich.

§ 2

Der Beitrag ist am 1. Mai eines jeden Kalenderjahres fällig, für Neumitglieder im ersten Jahr der Eintritt.

§ 3

Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4

Scheidet ein Mitglied während des laufenden Jahres aus dem Verein aus, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5

Auf Antrag eines Mitgliedes kann dieses bei Vorliegen besonderer Gründe von der Beitragszahlung freigestellt werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
Besondere Begründungen der Befreiung sind vor allem gegeben bei gleichzeitigem Vorliegen von Bedürftigkeit und aktiver Vereinarbeit. Bei Wegfall der Gründe kann die Beitragsbefreiung aufgehoben werden; dies gilt insbesondere dann, wenn das befreite Mitglied mindestens drei Monate nicht mehr aktiv im Verein tätig war. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6

Ehepaare oder Lebenspartner eines zahlenden Mitgliedes sind von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung endet mit dem Ausscheiden des zahlenden Partners.



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fürther Tafel"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V. Der vollständige Name soll dann "Fürther Tafel e.V." lauten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung, die, weil sie nur geringe Einkünfte und kein Vermögen haben, auf fremde Hilfe angewiesen sind.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Verteilung von nicht mehr benötigten, aber noch verwendungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauches an Bedürftige, wie z.B. Wohnungslose, Arme, Waisen etc., die zuvor bei natürlichen Personen, Institutionen bzw. juristische Personen gesammelt werden.
 - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Publikationen und Erklärungen, die auf diesen Problembereich besonders hinweisen.
 - Durch Aufnahme von längerfristigen Kontakten zu den Begünstigten über den "Fürther Treffpunkt" mit dem Ziel, diese im sozialen Bereich wieder zu festigen und langfristig unabhängig von den erwähnten Hilfeleistungen zu machen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er fühlt sich dem Auftrag des „Bundesverbandes Deutsche Tafeln e.V.“ verbunden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Tätigkeit des Beiratsmitgliedes erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:
 - a. die Beratung des Vorstandes
 - b. die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszweckes.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1k).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Fürth, den 6. Februar 2001

Zuletzt geändert durch Beschluß v. 10.07.2002

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung regelt auch Fälligkeit der Beiträge sowie Beitragsbefreiungen und Aufhebung der Beitragsbefreiung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b. der Vorstand (§ 7)
- c. die Kassenprüfer (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung
 - b. Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - c. Festsetzung der Beitragsordnung
 - d. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - e. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - f. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Schatzmeisters
 - g. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - h. Entlastung des Vorstandes
 - i. Wahl und Abberufung des Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - j. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
 - k. Auflösung des Vereins

2. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.
4. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.
5. Ergänzungen zur Tagesordnung können unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" erfolgen
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, die dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge Ihrer Wahl geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit jeder anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.
9. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. In einer fristgerecht einberufenen zweiten Mitgliederversammlung kann jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder über diese Fragen mit der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.
10. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Durch Antrag aus der Versammlung heraus hat die Abstimmung geheim und schriftlich zu erfolgen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden und ist vor der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand kann bis zu 10 Beiräte zu seiner Beratung berufen.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese durch Satzung und nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
Vereinsintern gilt: der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft regelt.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, der nicht Mitglied in dem Verein zu sein braucht. Er kann zudem Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgabe und die Bildungstätigkeit anstellen.
6. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.
7. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich (§ 26 BGB).
11. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
2. Das Beiratsmitglied muss nicht Mitglied im Verein sein.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zur Gewährung der Tätigkeit des Vereins kann der Vorstand ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand befinden. Beitragsfrei gestellte Mitglieder können ausgeschlossen werden bei Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses, gemäß § 5 Beitragsordnung. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.